

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Im Zuge der Corona-Krise wollen wir uns bemühen, auch über unser Fachgebiet hinaus weitere Hinweise zu geben, was der Gesetzgeber plant oder was gegen finanzielle Belastungen, die sich durch das Coronavirus ergeben, unternommen werden kann.

Die Bundesregierung plant den Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht. Der Entwurf (Bearbeitungsstand 20.03.2020, 21:12 Uhr) beinhaltet im Zivil- und Insolvenzrecht im Wesentlichen folgende Überlegungen und Regelungen.

I. Überlegungen des Gesetzgebers

Die Überlegungen des Gesetzgebers im Zivil- und im Insolvenzrecht sind die nachfolgenden:

1. Zivilrecht

In der Gesetzesbegründung wird zunächst auf die finanziellen Belastungen hingewiesen, die sich - neben vielen anderen Einrichtungen - insbesondere auf Gastronomiebetriebe und Einzelhandelsgeschäfte auswirken. Daraus ergibt sich der Geltungsbereich der betroffenen Unternehmen und das, was mit den nachfolgenden Regelungen erreicht werden soll:

„Gesundheitsbehörden haben für Menschen, die sich mit diesem Virus infiziert haben oder die Kontakt mit Infizierten hatten, häusliche Quarantäne angeordnet. In der Folge haben auch Unternehmen des produzierenden Gewerbes ihr Geschäft beschränkt oder eingestellt.“

Infolgedessen kommt es zu Einkommensverlusten, insbesondere bei Selbständigen sowie Inhabern von Gastronomiebetrieben. Der Gesetzgeber ist sich im Klaren, dass viele dieser Personen nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen verfügen, sie bis zur Aufhebung aller Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein werden, ihre laufenden Verbindlichkeiten zu begleichen. Daher wird ein Moratorium geplant:

„Für den Bereich des Zivilrechts soll mit diesem Gesetz ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche eingeführt werden, das Betroffenen, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen können, einen Aufschub gewährt. Dieser gilt für Geldleistungen und andere Leistungen.“

2. Insolvenzrecht

Aufgrund der Covid-19-Pandemie kommt es bei vielen Unternehmen zu Liquiditätsengpässen. Hier kann relativ schnell insolvenzrechtlich die Pflicht bestehen, einen Insolvenzantrag zu stellen. Ein Verstoß dagegen wäre straf- und haftungsbewährt. Die nachfolgend dargestellten insolvenzrechtlichen Änderungen haben daher das nachfolgende Ziel:

„Ziel der vorgeschlagenen insolvenzrechtlichen Regelungen ist es, die Fortführung von Unternehmen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der Covid-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben.“

II. Folgen

Aus dieser Erkenntnis zieht der Gesetzgeber folgende Rechtsfolgen:

1. Zivilrecht

Im Zivilrecht wird ein Leistungsverweigerungsrecht eingeführt:

„Im Einzelnen wird für einen Großteil der Schuldverhältnisse in Artikel 240 § 1 bis zum 30. September 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Schuldner begründet, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können.“

Soweit Darlehensverträge bestehen, wird auch hier eine gesetzliche Stundungsregelung eingeführt:

„Im Hinblick auf Darlehensverträge soll nach Artikel 240 § 3 eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz.“

Diese Maßnahmen werden zunächst beschränkt bis zum 30.09.2020. Sie können aber durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz verlängert werden.

2. Insolvenzrecht

Im Insolvenzrecht gibt es weitgehende Änderungen zur Insolvenzantragspflicht:

„Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.“

Dadurch sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten.

III. Praktische Auswirkungen

Von besonderer Bedeutung sind die zivilrechtlichen Folgen und insbesondere das Moratorium, das im Einführungsgesetz zum BGB aufgenommen werden soll und verbindlich gilt. Beabsichtigt ist die Einführung eines neuen Artikels im EGBGB mit der Überschrift „Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie“. Dort wird, und dies dürfte für viele Betroffene die größte Bedeutung

haben, ein § 1 mit der Überschrift „Moratorium“ eingeführt werden. Wörtlich soll der Paragraph wie folgt lauten:

„§ 1 Moratorium

(1) Ein Schuldner hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. September 2020 zu verweigern, wenn der Schuldner infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (SARS-CoV-2-Virus-Pandemie) zurückzuführen sind,

1. die Leistung nicht erbringen kann oder
2. die Erbringung der Leistung nicht möglich wäre ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände für den Gläubiger unzumutbar ist,
2. soweit im Einzelfall anwendbare Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkommen über die Beförderung von Gütern entgegenstehende Regelungen erhalten.

Absatz 1 gilt ebenfalls nicht im Zusammenhang mit

1. Verträgen nach den §§ 2 und 3,
2. Arbeitsverträgen,
3. Pauschalreiseverträgen,
4. Verträgen für die Luft- oder Eisenbahnbeförderung von Personen.

Wenn das Leistungsverweigerungsrecht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ausgeschlossen ist, kann der Schuldner vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt bei Dauerschuldverhältnissen das Recht zur Kündigung.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.“

Nach dem Gesetzeswortlaut sind tatbestandliche Voraussetzungen für die Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechtes:

- Die Verträge müssen vor dem 08.03.2020 geschlossen sein.
- Die Umstände, die zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten und damit zum Leistungsverweigerungsrecht führen, müssen auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (SARS-CoV-2-Virus-Pandemie) zurückzuführen sein.
- Aufgrund dessen kann die Leistung nicht erbracht werden,
- ohne dass entweder
 - der eigene angemessene Lebensunterhalt oder der unterhaltsberechtigter Angehöriger gefährdet wäre, oder
 - die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebes gefährdet sind.

Dieses Leistungsverweigerungsrecht besteht nur dann nicht, wenn dies dem Gläubiger unzumutbar ist. Was damit gemeint ist, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht, dürfte aber so zu verstehen sein, dass das Leistungsverweigerungsrecht nicht dazu führen darf, dass der Gläubiger wiederum aufgrund der Leistungsverweigerung und damit ebenfalls aufgrund der Covid-19-Epidemie in seinen wirtschaftlichen Grundlagen gefährdet wird.

Wichtig: Dieses Leistungsverweigerungsrecht gilt nicht im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen. Das bedeutet:

- Die Verweigerung der Vergütungszahlung an Arbeitnehmer ist daher nicht möglich!
- Das Leistungsverweigerungsrecht kann daher beispielsweise bestehen gegenüber Verpächtern, Lieferanten oder ähnliches, soweit diese durch das Leistungsverweigerungsrecht nicht in ihren wirtschaftlichen Grundlagen existentiell betroffen sind.

Hinsichtlich Darlehen gibt es Sonderregelungen, die man sicherlich zum Anlass nehmen kann und sollte, mit den Darlehensgebern Kontakt aufzunehmen, um entsprechende Moratorien zu erreichen. Wir haben uns auf die zivilrechtlichen Folgen beschränkt, zu denen wir die häufigsten Anfragen bekommen haben.

Bleiben Sie gesund!